



Lies doch mal!

Lesen ist super. Daran soll ein besonderer Tag erinnern: der Welttag des Buches. Der ist immer am 23. April, dieses Jahr also an diesem Mittwoch.

Eingeführt hat den Welttag des Buches die Kultur-Organisation Unesco. Das ist eine Untergruppe der Vereinten Nationen, bei denen fast alle Länder der Welt Mitglied sind.

Die Unesco kümmert sich um Themen wie Bildung, Wissenschaft und Kultur. Den Ehrentag für Bücher gibt es in Deutschland seit 1996 - also seit 18 Jahren.



Ein Bücherturm.

Bild: dpa

Den 23. April haben sich die Erfinder des Tages bewusst ausgesucht. An diesem Tag ist nämlich der berühmte englische Dichter William Shakespeare gestorben - vor fast 400 Jahren im Jahr 1616. Viele Schüler in der ganzen Welt lesen in der Schule seine Texte - zum Beispiel über Verliebte wie Romeo und Julia.

Auch ein anderer berühmter Schriftsteller ist am 23. April gestorben. Er heißt Miguel de Cervantes.

Rund um den Welttag des Buches gibt es Aktionen. Zum Beispiel bekommen viele Schülerinnen und Schüler Gutscheine für Bücher. Damit sollen Menschen daran erinnert werden, dass Lesen Spaß macht.

Leonce und Lena hauen ab

Der Prinz Leonce ist ein Tagträumer. Er überlegt zum Beispiel, wie er sich selbst auf den Kopf schauen kann. Doch während er gemütlich im Gras liegt, braut sich im Schloss etwas zusammen.

Sein Vater hat beschlossen, dass er nicht mehr länger König sein will. Nun wäre Leonce an der Reihe. Vorher soll er noch die Prinzessin Lena heiraten. Doch Leonce will nicht heiraten. Und auf Regieren hat er auch keine Lust.

Leonce überlegt, wie er der Hochzeit entkommen kann - und flieht nach Italien. Auch die Prinzessin Lena hat keine Lust, verheiratet zu werden. Sie möchte sich ihren Bräutigam selbst aussuchen. Per Zufall kreuzen sich die Wege der beiden. Es ist lustig beschrieben, wie sich Leonce und Lena treffen und was sie gemeinsam erleben. Die Geschichte stammt von dem berühmten Schriftsteller Georg Büchner. Er lebte vor knapp 200 Jahren. In dem Hörbuch «Leonce und Lena» kannst du dir die Geschichte anhören.

■ Tipp: Für Kinder, die vor 2013 geboren sind, galt zudem das Nettoeinkommen als Berechnungsgrundlage. Um dieses nach oben zu treiben, haben viele verheiratete Paare meist vor dem Elterngeldbezug die Steuerklasse gewechselt. Seit 2013 geht man aber von den Zahlen des Bruttoeinkommens aus und zieht pauschal Abgaben ab. Daher lohnt sich der Steuerklassenwechsel meist nicht mehr.

EXTRA: Elternzeit und Elterngeld

VON UNSEREM REDAKTIONSMITGLIED ANNE-KATRIN WALZ

Waiiblings.

Wenn sich ein Baby ankündigt, ändert sich alles. Der Start als Familie erfordert eine ehrliche Auseinandersetzung mit dem Partner, eine gute Planung und jede Menge Papierkram – Ulrich Preuß, Mitarbeiter der Beratungsstelle Pro Familia in Waiblingen berichtet von seinen Erfahrungen.

„Ganz langsam tut sich etwas in Sachen Familienfreundlichkeit und Gleichberechtigung“, beschreibt der Sozialpädagoge Ulrich Preuß die Erfahrungen aus der Beratung bei Pro Familia. Immer mehr Väter nehmen zumindest die zwei sogenannten „Vätermonate“, also die Mindestbezugsdauer beim Elterngeld, in Anspruch. Viele Paare teilen sich den Elterngeldanspruch und arbeiten anschließend beide in Teilzeit, um sowohl Kindererziehung als auch Familieneinkommen zu sichern.

„Dennoch: Die Erfahrungen mit Arbeitgebern im Rems-Murr-Kreis sind gemischt“, sagt Preuß. Einige Unternehmen seien sehr aufgeschlossen und flexibel, wenn ein Mann Elternmonate ankündigt, bei anderen, besonders im Niedriglohnbereich und vor allem bei kleinen Unternehmen, gibt es manchmal negative Reaktionen. „Einige Männer riskieren ihre Kündigung, wenn sie Elternzeit nehmen oder ihren Chef zu früh vor der festgesetzten Frist von sieben Wochen von ihren Plänen einer Babypause in Kenntnis setzen“, berichtet Preuß. Das sei sehr schade, denn für kulante und verständnisvolle Chefs sei es ja wichtig, möglichst früh von der Abwesenheit zu erfahren, um Ersatz zu organisieren. Preuß: „Ich muss werdenden Vätern leider oft dazu raten, den Chef im Zweifelsfall erst spät zu informieren und vor allem nicht auf ihrem

... Eltern sein dagegen sehr

Familienforum: Tipps für den Weg durch den Bürokratie-Dschungel



Babysitten statt Büroarbeit: Väter müssen ihrem Chef rechtzeitig Bescheid geben, wenn sie eine Elternzeit nehmen wollen.

Bild: dpa

Recht auf Elternzeit zu beharren.“ Es sei besser, vorzufühlen, ob der Chef mit einer Babypause einverstanden ist. Denn meist sei es ja noch so, dass der Mann das Haupteinkommen der Familie sichere. Und für einen nur zweimonatigen Anspruch lohne es sich nicht, den Job und damit die finanzielle Existenz einer Familie zu riskieren.

Gerade bei unwilligen Chefs, hilft aber oft auch ein Kompromiss: „Väter müssen

nicht voll daheimbleiben, sie können während der Elternzeit und des Elterngeldbezugs auch Teilzeit zwischen 15 bis 30 Stunden in der Woche arbeiten.“ Zusätzlich zu dem Verdienst aus der Teilzeitstelle bekommt man in diesem Fall etwa zwei Drittel der Differenz zum alten Nettoverdienst.

www.zvw.de/familienforum

Die Elternzeit: Länger als früher

Elterngeld kann nur während der Elternzeit bezogen werden, doch diese dauert deutlich länger: Beide Elternteile können auch gleichzeitig bis zu drei Jahre Elternzeit in den ersten drei Lebensjahren in Anspruch nehmen. Diese Zeit soll Vätern und Müttern ermöglichen, sich an ein familienorientiertes Arbeitsverhältnis heranzutasten. Bis zu zwölf Monate davon können auch auf die Zeit bis zum achten Geburtstag aufgehoben werden. Einen entsprechenden Antrag müssen die Eltern allerdings bis spätestens sieben Wochen vor dem Beginn der Elternzeit schriftlich beim Arbeitgeber beantragen.

Wer Elternzeit nimmt, kann, muss aber nicht komplett zu Hause bleiben, sondern darf bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten und das Arbeitsvolumen insgesamt zweimal reduzieren.

In einem Elternzeitantrag können beispielsweise zwei feste Jahre und ein weiteres flexibles Jahr vereinbart werden. Wer bei einem Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten angestellt ist, hat zudem auch während der Elternzeit einen Rechtsanspruch auf eine Teilzeitstelle. Während der Elternzeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz. Eine Ausnahme bilden befristete Arbeitsverhältnisse: Sie enden in aller Regel zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

Ansonsten gibt es nach Ablauf der Elternzeit einen Anspruch auf den alten Beschäftigungsumfang. Doch Vorsicht: Die konkreten Vereinbarungen zur Elternzeit beziehen sich immer nur auf den Arbeitgeber, bei dem man zum Zeitpunkt des Antrags beschäftigt war. Wer also in eine andere Firma wechselt und beispielsweise noch ein flexibles drittes Jahr nach dem dritten Geburtstag aufgehoben hat, der verliert seinen Rechtsanspruch.

■ Tipp: Wenn sich während der Elternzeit ein weiteres Kind ankündigt, sollte die Elternzeit des ersten Kindes vorzeitig zum Beginn der Mutterschutzfrist beendet werden. Dann hat die Mutter nämlich erneut Anspruch auf Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss. Und damit hat sie in der Regel auch einen etwas höheren neuen Elterngeldanspruch.

Wer Fragen hat, kann sich auch an die kostenlose Hotline der Landesbank Baden-Württemberg wenden: ☎ (0800) 6645471

Das Elterngeld

Achtung Fallstricke: Hier braucht's Detailkenntnis

Das Elterngeld kennen viele, doch das Thema ist komplex und birgt zahlreiche Fallstricke. So wissen viele Eltern beispielsweise nicht, dass die ersten acht Wochen, in denen Arbeitnehmerinnen das Mutterschaftsgeld und den dazugehörigen Arbeitgeberzuschuss beziehen, vom Elterngeldanspruch abgezogen werden. Das Elterngeld wird nach dem Bezug von Mutterschaftsgeld in der Mutterschutzfrist nur noch für noch zehn oder maximal zwölf Monate ausbezahlt. Auch die Fristen von tatsächlichem und errechnetem Entbindungstermin oder die Tatsache, dass die Lebensmonate, und nicht die Kalendermonate bei der Berechnung entscheidend sind, stiften Verwirrung.

Generell gilt: Das Elterngeld soll Eltern in den ersten 14 Lebensmonaten ihres Babys finanziell ermöglichen, nicht zu arbeiten und das Kind selbst betreuen. Ein Zeitraum, der offenbar viele Eltern überhaupt erst dazu motiviert, Nachwuchs zu bekommen, denn seit der Einführung des Elterngeldes 2007 steigt die in Deutschland zuvor über Jahrzehnte hinweg sinkende Geburtenrate wieder.

Die Familie erhält etwa zwei Drittel des Nettoeinkommens, das wegen der Jobpause wegfällt.

Bei Einkommen unter 1000 Euro gegebenenfalls auch mehr als zwei Drittel. Entscheidend ist das Einkommen der vergangenen zwölf Monate vor der Geburt beziehungsweise vor Beginn des Mutterschutzes.

Der Mindestbetrag liegt bei 300 Euro, der Höchstbetrag bei 1800 Euro pro Monat. Anspruch auf den Mindestsatz hat aber auch, wer in den Monaten vor der Geburt kein Einkommen hatte - etwa als Arbeitsloser, Hausmann oder Studentin. Hartz IV-Empfänger profitieren jedoch nicht, weil der Betrag anschließend wieder vom Arbeitslosengeld II abgezogen wird. Ausnahme: Hartz-IV-Empfängerinnen, die vor dem Mutterschutz berufsünftig waren, evtl. auch geringfügig, erhalten bis maximal 300 Euro ihres Elterngeldanspruches anrechnungsfrei.

■ Tipp: Für Kinder, die vor 2013 geboren sind, galt zudem das Nettoeinkommen als Berechnungsgrundlage. Um dieses nach oben zu treiben, haben viele verheiratete Paare meist vor dem Elterngeldbezug die Steuerklasse gewechselt. Seit 2013 geht man aber von den Zahlen des Bruttoeinkommens aus und zieht pauschal Abgaben ab. Daher lohnt sich der Steuerklassenwechsel meist nicht mehr.

Aufteilung und Bezugszeitraum

Das Elterngeld kann nach der Geburt maximal 14 Monate bezogen werden, wenn nicht nur ein Elternteil, sondern beide Elternzeit nehmen und das jeweils mindestens zwei

Monate lang. Die Aufteilung bleibt den Eltern überlassen, sie können auch zeitgleich eine Babypause einlegen. Alleinerziehende bekommen automatisch 14 Monate lang Elterngeld. Entscheidend sind die Lebensmonate seit dem Geburtsdatum des Babys. Wird es zum Beispiel am 8. März 2014 geboren, enden die 14 Monate am 7. Mai 2015, egal welcher Wochentag betroffen ist.

■ Tipp: Das Elterngeld kann zwar nur in den ersten vierzehn Lebensmonaten in Anspruch genommen werden, man kann sich den Betrag jedoch über einen Zeitraum von bis zu 24 Monate lang hälftig ausbezahlen lassen.

Geschwisterkinder und Zwillinge:

Das Bundessozialgericht hat am 27. Juni 2013 entschieden, dass Eltern bei Zwillingen beziehungsweise Mehrlingsgeburten nicht nur einen Elterngeldanspruch pro Geburt, sondern für jedes einzelne neugeborene Kind einen eigenen Elterngeldanspruch haben. Zum einkommensabhängigen Elterngeld kommen Mehrlingszuschläge von je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind hinzu. Das bedeutet, der Elterngeldbetrag wird bei jedem Mehrlingskind um die Zuschläge für die jeweils anderen Mehrlingskinder erhöht. Die zusätzlichen Elterngeldbeträge gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2009.

■ Tipp: Wenn Vater und Mutter getrennte Elterngeldanträge einreichen, kann jeder von Ihnen das volle Elterngeld für zwölf Monate plus 300 Euro Geschwisterbonus kassieren.

Unabhängig davon erhalten Familien mit mehr als einem Kind unter bestimmten Voraussetzungen einen Geschwisterbonus: Der Anspruch besteht bei zwei Kindern im Haushalt, wenn das ältere noch nicht drei Jahre alt ist, bei drei oder mehr Kindern, wenn zwei Kinder noch nicht sechs Jahre alt sind, oder bei einem behinderten Geschwisterkind im Haushalt, das noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Das zustehende Elterngeld wird dann um zehn Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat, erhöht.

Weitere Infos und Unterlagen:

Der Antrag auf Elterngeld ist eine Wissenschaft für sich. Er kann erst nach der Geburt mit der entsprechenden Geburtsurkunde abgeschickt werden, aber es lohnt sich, mit dem Ausfüllen vorab zu beginnen. Die Antragsformulare gibt es auf der Internetseite der L-Bank. Das Geld kann bis zu drei Monate rückwirkend ausbezahlt werden. Erforderlich sind:

■ die Geburtsbescheinigung des Kindes

(gibt's beim Standesamt am Ort der Geburtsklinik)

■ Nachweise zum Erwerbseinkommen: Angestellte reichen ihre Gehalts- und Lohnabrechnungen der vergangenen zwölf Monate vor der Geburt ein, Selbstständige den Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum oder eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung.

■ Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die geplante Arbeitszeit im Bezugszeitraum bei selbstständiger Arbeit

■ Bescheinigung der Krankenkasse (bei gesetzlich Versicherten) über das Mutterschaftsgeld

■ Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.

■ Tipp: Wenn beispielsweise ein Vater noch nicht weiß, wann er zwei Monate in Anspruch nehmen kann, sollte man nur die persönlichen Daten eintragen und darf die entsprechenden Felder leer lassen und später ergänzen. Darüber hinaus können Eltern die Bezugsdauer des Elterngeldes einmalig ohne Begründung sowie in weiteren Ausnahmefällen ändern.

Beratung und Information

■ Es gibt zahlreiche Informationen zu weiteren finanziellen Hilfen für werdende Eltern. Zum Beispiel im Internet auf www.familien-wegweiser.de

■ Auch auf dem Internetauftritt des **Zeitungsvorgangs** werden weitergehend das Thema Mutterschaftsgeld und die Bundesstiftung Mutter und Kind ausgeführt.

■ Zudem findet sich dort ein von der Beratungsstelle **Pro Familia** zusammengestellter Übersichtsbogen über die wichtigsten Anträge, Fristen und Unterlagen und der Elterngeldantrag, eine Informationsbroschüre zur Änderung des Elterngelds seit 2013, den Kindergeldantrag sowie eine Broschüre zum Mutterschutz zum Download. All das auf www.zvw.de/familienforum.

■ Im Rahmen des neu gegründeten „Café Karo“, einem gemeinsamen Projekt der Caritas und des **Kreisdiakonieverbands Rems-Murr**, findet am 26. 5. voraussichtlich von 14 bis 16.30 Uhr ein Vortrag mit anschließender Diskussion zum Thema „Hilfen für Familien“ im Familienzentrum Karo statt.

■ Generell gilt: sich nicht vom Bürokratie-Dschungel abschrecken lassen, sondern sich **beraten lassen**. Zum Beispiel bei der Beratungsstelle Pro Familia im Familienzentrum Karo in Waiblingen wenden. E-Mail: waiiblings@profamilia.de, ☎ 0 71 51 / 9 82 24-89 40. Die Telefonzeiten sind montags, dienstags und donnerstags von 9 bis 13 Uhr, mittwochs von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 11 Uhr.